

Motion der forum-Fraktion betreffend Konsequenzen aus dem Bundesgerichtsurteil zum Bauprojekt KAMATA; Zwischenbericht

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, auf Grund des Bundesgerichtsurteils zum Bauprojekt KAMATA und auf Grund eigener Abklärungen

- a) die Verantwortlichkeiten, welche zu dem vom Bundesgericht gerügten Entscheid geführt haben, zu klären, gegenüber dem Parlament offenzulegen und dem zuständigen Organ gegebenenfalls personelle Konsequenzen nahezu legen.*
- b) sofort Schritte in die Wege zu leiten, die sicherstellen, dass sich bereits in unmittelbarer Zukunft ähnliche Fehler nicht wiederholen können.*

Begründung

Das Vertrauen in die Behörde der Gemeinde Muri ist durch die offensichtlich gerechtfertigte Rüge des Bundesgerichts erschüttert. Eine lückenlose Aufklärung ist deshalb dringend notwendig. Die heutige Baukommission hat mit ihrem Fehlentscheid der Gemeinde sowohl einen Imageschaden wie auch einen finanziellen Schaden zugefügt. Dies darf nicht ohne Konsequenzen für die Verantwortlichen bleiben.

Will die Gemeinde Muri wieder als verlässlicher Partner wahrgenommen werden, müssen alle denkbaren Massnahmen in Betracht gezogen und wirkungsvoll umgesetzt werden, die sicherstellen, dass das Risiko solcher und ähnlicher Fehlentscheide bereits in nächster Zukunft auf ein Minimum herabgesetzt werden kann.

Muri, 15.9.2010

M. Häusermann

*J. Ziberi, U. Siegenthaler, U. Wenger, M. Graham, L. Streit,
D. Schönenberger, F. Ruta, B. Marti, N. von Fischer, M. Manz,
B. Schneider, S. Gautschi, R. Wakil, M. Humm (15)*

2 ZWISCHENBERICHT DES GEMEINDERATS

Die Motion und deren Beantwortung durch den Gemeinderat wurde an der Sitzung vom 18. Januar 2011 behandelt. Das Parlament nahm die Ausführungen des Gemeinderates zur Kenntnis und überwies den unter Buchstabe a formulierten Auftrag einstimmig als Postulat, welches anschliessend abgeschrieben wurde.

Die in der Motion unter Buchstabe b beantragten Massnahmen wurden überwiesen. Hier wird die sofortige Einleitung von Schritten verlangt, die sicherstellen, dass sich bereits in unmittelbarer Zukunft ähnliche Fehler nicht wiederholen können.

In Ziffer 4 seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2010 listete der Gemeinderat verschiedene Massnahmen auf, die sicherstellen, dass die Fehlerwahrscheinlichkeit bei Entscheiden der Baubewilligungsbehörde künftig zwar nicht ganz vermieden, aber doch reduziert werden kann:

Es handelt sich um folgende **Massnahmen**:

1. Betreffend der **sorgfältigen Auswahl** der Baukommissionsmitglieder durch die politischen Parteien sind diese gefordert, z.H. der Wahlbehörde GGR Personen zu nominieren, welche die hohen Anforderungen erfüllen.
2. Die **professionelle Vorbereitung** der Geschäfte der Baukommission durch die Bauverwaltung ist sichergestellt, Anträge erfolgen gestützt auf geltendes Recht und, soweit notwendig, unter Beizug externer Juristen.
3. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (OPR) 2012 wurde das Baureglement von **ungenauen und allzu stark interpretationsbedürftigen Vorschriften** befreit. Wegleitend dazu war das Musterbaureglement des Kantons, eine Vorlage, die wegen ihrer Leitfunktion juristisch breit abgestützt ist. Beispielsweise wurden Vorschriften mit kumulativen Bedingungen bereinigt und die entsprechenden Wortlaute präzisiert. Mit den strukturierten, tabellarisch dargestellten Bedingungen für die Zonen mit Planungspflicht konnten insbesondere der Planungszweck, die Art der Nutzung, das Mass der Nutzung und die Grundsätze für die Gestaltung und Erschliessung präzisiert werden. Bei konsequenter Anwendung und Befolgen einer Praxis, wird die Baubewilligungsbehörde künftig in aller Regel klar entscheiden können, ob ein Bauvorhaben bewilligt werden kann oder nicht. Die Baukommission lässt sich ausserdem bei kritischen und komplexen Fragestellungen und bestehendem Interpretationsspielraum (es liegt in der Natur der Sache, dass Gesetze interpretiert werden können und müssen) bereits heute vermehrt durch einen Anwalt rechtlich beraten.
4. Im Kapitel **Zuständigkeiten** wird die Exekutivorganisation im neuen Baureglement eingebunden. Einerseits soll die/der Ressortleiter/in die Baukommission (Baubewilligungsbehörde) künftig präsidieren und andererseits amtet der Gemeinderat als Kollegialbehörde bei grossen Bauvorhaben (> CHF 5 Mio., inkl. Erschliessung, ohne Landerwerb) neu als Baubewilligungsbehörde. Die Antragstellung erfolgt in diesen Fällen durch die Baukommission, womit gewährleistet ist, dass ein Bauvorhaben auch fachlich geprüft wurde.

Über die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Massnahmen 3 und 4 entscheidet das Parlament im Februar 2012 bei der Beratung des neuen Baureglements.

3 ANTRAG

Von den vorstehenden Ausführungen ist Kenntnis zu nehmen.

Muri bei Bern, 5. Dezember 2011

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer